

Stadt Waren (Müritz) - Bebauungsplan Nr. 51 „Gewerbepark Rothegrund an der Teterower Straße / B108“

Landkreis Müritz

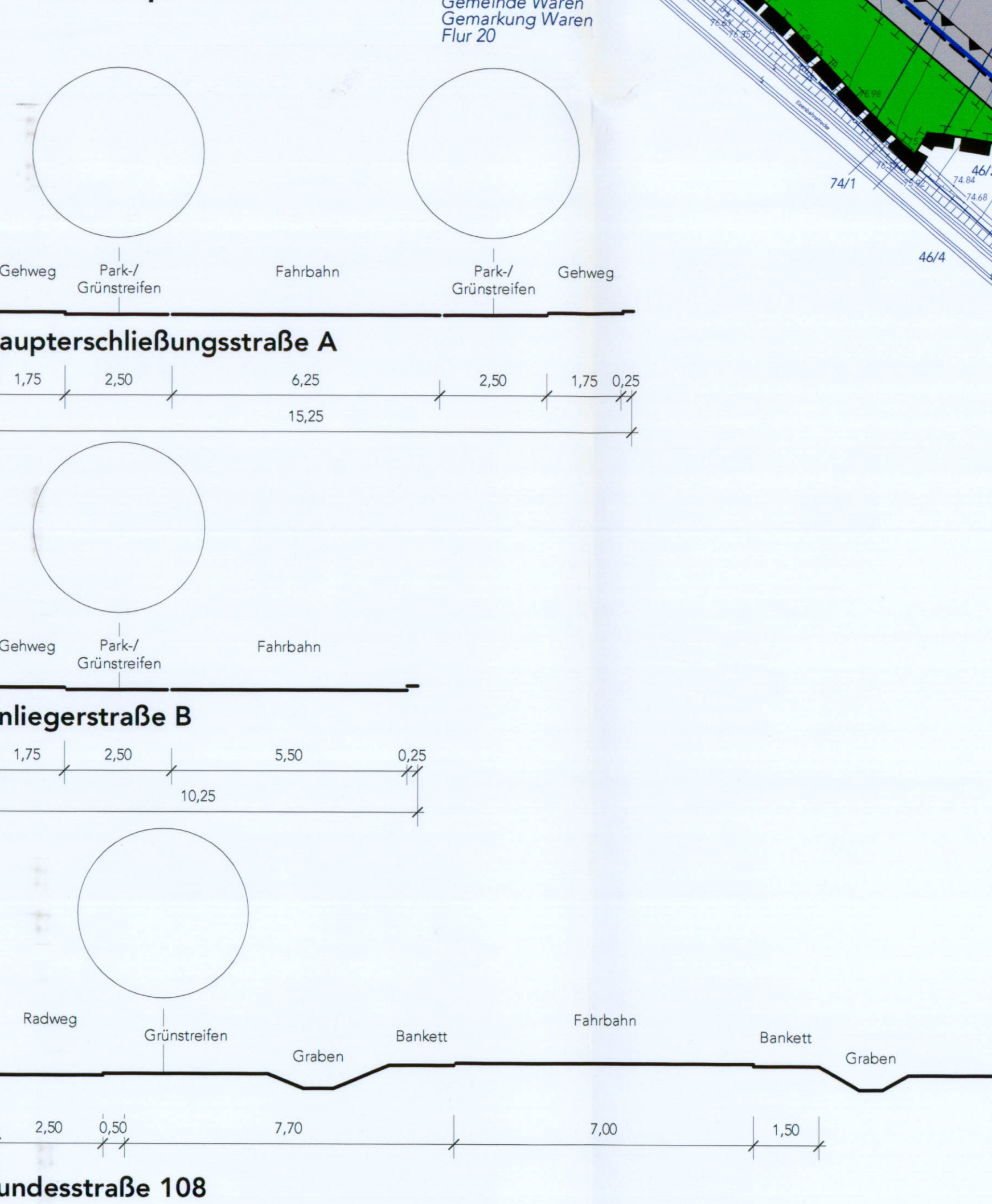
Für das Gebiet nördlich des bebauten Gebietes der Stadt Waren (Müritz) an der Teterower Straße. Es wird im Süden durch die Flurstücke 19/3, 20/4, 21/3, 21/5, 21/6 und 21/7 (alle Flur 15), im Osten durch die Bundesstraße 108, im Norden durch die geplante Umgehungsstraße und im Westen durch die Bahnlinie Berlin-Rostock begrenzt.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V S. 468, berichtigt S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GVOBl. M-V S.690) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 16.05.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 51 „Gewerbepark Rothegrund an der Teterower Straße/B108“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

Planzeichnung (Teil A) M. 1:1.000



Straßenprofile



Zeichenerklärung

Festsetzungen

GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

GEE Gewerbegebiete, die das Wohnen nicht wesentlich stören

GRZ 0,8 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GFZ 1,6 Geschosflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

OK bis 7,0 m Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

OK 5,0 bis 7,0 m Oberkante baulicher Anlagen als von-bis-Maß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

DN 0 bis 15° zulässige Dachneigung als von-bis-Maß (§ 86 LBauO M-V)

Bahnlinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie (§ 19 Abs. 3 BauNVO)

Flächen für Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

hier: Regenwasserentlastungen

Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Anpflanzen von Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Erhaltung von Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Flächen mit Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Ver- und Entsorgungsträgers sowie Geh- und Fahrrechte für den Bewirtschaftler der Maßnahme (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

hier: Lärmpegelbereich III

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO) bzw. Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigungen innerhalb eines Baugebietes (§ 86 LBauO M-V)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

hier: Lärmpegelbereich III

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO) bzw. Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigungen innerhalb eines Baugebietes (§ 86 LBauO M-V)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

hier: Lärmpegelbereich III

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO) bzw. Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigungen innerhalb eines Baugebietes (§ 86 LBauO M-V)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

hier: Lärmpegelbereich III

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO) bzw. Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigungen innerhalb eines Baugebietes (§ 86 LBauO M-V)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

hier: Lärmpegelbereich III

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO) bzw. Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigungen innerhalb eines Baugebietes (§ 86 LBauO M-V)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

hier: Lärmpegelbereich III

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO) bzw. Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigungen innerhalb eines Baugebietes (§ 86 LBauO M-V)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

hier: Lärmpegelbereich III

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO) bzw. Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigungen innerhalb eines Baugebietes (§ 86 LBauO M-V)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

hier: Lärmpegelbereich III

Text (Teil B)

- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
- Gewerbegebiete, die das Wohnen nicht wesentlich stören
- Zulässigkeiten entsprechend dem Nutzungskatalog des § 8 BauNVO, ausgenommen Gewerbegebiete, die durch ihre Immissionen die vorhandenen Wohnnutzungen südlich des Planungsbereiches wesentlich stören können
- Einzelhandelsbetriebe sind ausgeschlossen
- Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 300 qm Geschosfläche zulässig, soweit sie nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln, wenn der Einzelhandel in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions- oder Handwerkserbetrieb steht und diesem gegenüber in Grundriss und Baumasse untergeordnet ist. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Geschosfläche von 300 qm für den Einzelhandelsanteil kann darüber hinaus bis zu 1.200 qm Geschosfläche ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Art des Betriebes durch Sortimentsbestandteile, die besonders großvolumig sind, eine Überschreitung erfordert.
- Das Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen beziehen sich auf die durch die bauliche Anlage überbaute vorhandene mittlere natürliche Geländehöhe. Als vorhandene natürliche Geländehöhe gelten die Höhenangaben der Vermessungspläne in der Planzeichnung.
- Ausnahmsweise sind Lagerhallen bis 10 m Höhe zulässig, wenn die betreffenden Anlagen Produktions- bzw. Lagerhallen sind und die größere Höhe aus betriebstechnologischen Zwängen heraus erforderlich ist.
- Bei der Ermittlung der Geschosfläche unter Punkt 1.4 sind Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO
- Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
- Gehwege entlang von Straßen sind mit wasserundurchlässigem Cio-Beton-Plaster herzustellen.
- Das anfallende Niederschlagswasser von befahrenen Flächen ist über Straßenabläufe dem Regenrückhaltebecken zuzuführen.
- Zur Sammlung von belasteten Oberflächenwasser ist ein Regenrückhaltebecken als Standgewässer mit einem Überlauf für Rigolen anzulegen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Das Regenrückhaltebecken mit einer Mindestdiefe von 1,25 m ist gegen Grundwasser durch naturnahe Materialien (Ton, Lehm) abzudichten und erhält durch entsprechende Modellierung des Bodens und der Uferbereiche verschiedene Planformkonzepte (Flachwasserbecken und Sumpfzonen mit Schilf und Großseggenriede > 2 bis 3 m).
- Entlang der geplanten Umgehungsstraße sowie der B 108 ist ein 5 m breiter Schutzstreifen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen als dreireihige, mehrstufige Feldhecke mit Krautsaum - dieser bildet jeweils 1 m breit - gemäß Pflanzliste anzulegen. Alle 25 m ist ein Überhälter (Baum 2. Ordnung) und alle 100 m ein Hochstamm (Baum 1. Ordnung) zu pflanzen. Die Pflanzanordnung ist flächendeckend im Diagonalverband mit einem Abstand von 1 m zwischen den Reihen und 1,5 m in den Reihen vorzunehmen. Die Anforderungen an die Pflanzqualität für Heister 150/175 cm und für Sträucher 80/100 cm sind einzuhalten. Die Mischungsteil von Eibe, Fichte, Weisstanne, Brombeere, Roteiche und Wildapfel zu 5 % je 50 m Länge ist einzuhalten. Ein 8 m breiter abschließender Schutzstreifen ist als Sukzessionsfläche mit einer eingebundenen 3 m breiten Pflegegasse zu belassen.
- An Fassaden und Dächern sind in geeigneten Bereichen je Baugrundstück mindestens 2 Stellplätze für Schwaben vorzusehen.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- In den ausgewiesenen Lärmpegelbereichen sind entsprechend der Nutzung folgende resultierende, bewertete Schallimmissionsäquivalente (L_{eq}) an den Außenbauteilen herzustellen:
 - LPB II: Wohnräume u.ä. 35 dB Bürolräume u.ä. 35 dB
 - LPB III: Wohnräume u.ä. 35 dB Bürolräume u.ä. 35 dB
 - LPB IV: Wohnräume u.ä. 35 dB Bürolräume u.ä. 35 dB
- Schutzbedürftige Schlaf- und Kinderzimmer sind zur Sicherstellung einer ausreichenden Nachruhe und ungestörter Frischluftzufuhr mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten. Die Lüftungseinrichtungen sind an der Bahnlinie bzw. an der Bundesstraße gelegenen Wohngebäude sind auf der jeweils von der Bahnlinie bzw. Bundesstraße abgewandten Seite der Gebäude anzuordnen.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- Entlang der Haupterschließungsstraße A ist bedingt, in der Mitte des Wendekreises und in der Nebenschließungsstraße B einseitig, im Abstand von 16 m die Bepflanzung mit Straßenbäumen der Pflanzliste mit einem Mindeststammumfang von 16 - 18 cm vorzunehmen. Die erforderlichen Baumscheiben müssen eine offene Vegetationsfläche von mindestens 4 cm Größe aufweisen und gegen Überfahren geschützt sein. Sie sind mit bodendeckenden Wildgehölzen zu bepflanzen. Die Entwicklungspflege mit Bewässerung beträgt 3 Jahre.
- Im das Regenrückhaltebecken ist im Abstand von 6 m die Bepflanzung von Bäumen mit dem Entwicklungsziel Kopfweiden mit einem Mindeststammumfang von 16 - 18 cm vorzunehmen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Erschließungsstraßen sowie die Grundstücksgrenzen in einer Breite von 2,0 m sind mit Bäumen und Sträuchern anzupflanzen. Es sind zweireihige Bepflanzungen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen anzulegen. Krautsäume sind dauerhaft zu erhalten.
- Je angefangene 6 Stellplätze, jedoch mind. nach einer Stellplatzfläche von 75 qm, ist ein standortgerechter Laubbau entsprechend Pflanzliste mit einem Mindeststammumfang von 16 - 18 cm (gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen. Je Baum ist eine Baumscheibe (Mindestbreite 1,5 m, Mindestgröße 4 qm) anzulegen und zu begrünen.
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als extensive Rasenbegrünung (naturnah) zu gestalten. Pro angefangene 1.000 qm Freifläche ist ein standortgerechter Laubbau entsprechend Pflanzliste mit einem Mindeststammumfang von 14 - 16 cm anzupflanzen.
- Ungeliederte, geschlossene Wandflächen sind je angefangene 50 qm Fassadenfläche mit je 3 Stück kletternde oder rankende Pflanzen zu begrünen.
- Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
- Die vorhandene Baum an Radweg an der B 108 ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
- Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 LBauO M-V
- Die Verwendung von stark reflektierenden Materialien im öffentlich einsehbaren Außenbereich ist unzulässig.
- Als Dachbedeckung sind nur Dachsteine bzw. Dachziegel (in roter Farbgebung), Zink- oder Kupferblechbedeckungen sowie bekante bzw. begrünte Flachdachbedeckungen zulässig. Integrierte Dachflächen bis zu 10 % der Gebäudegrundfläche sind auch in anderen als den festgesetzten Dachneigungen und mit anderem Material zulässig.
- Dachflächen von Hallenbauwerken sind auch in sonstigen Metallbedeckungen zulässig. Außenwandflächen sind nur als Ziegelmauerwerk (in rot oder gelbem Farbton), Putz, Beton, Holz, Glas sowie Zink- oder Kupferverkleidung zulässig. Außenwandflächen von Hallenbauwerken sind auch in sonstigen Metallverkleidungen zulässig. Anstriche und Farbbeschichtungen an Außenwandflächen dürfen einen Halbzeugswert (Weißanteil) von 50 nicht übersteigen.
- Werbeanlagen sind nur an den Außenwandflächen zulässig. Oberkanten der Werbeanlagen dürfen die Traufhöhe der Gebäude max. 1,50 m überragen. Ausnahmsweise sind auch Werbeanlagen ohne diese Beschränkungen zulässig, wenn es sich dabei um eine zentrale Werbung für das gesamte Gewerbegebiet handelt und die Zustimmung der Stadt Waren (Müritz) vorliegt.
- Frei aufgestellte Fahnen- und Werbemasten sind allgemein zulässig. Werbeanlagen mit Blink- oder Wechselbeleuchtung sind unzulässig.
- Ordnungsweglich nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 - Materialien anders als in Ziff. 9.1 festgesetzt verwendet, wer
 - die Gestaltung der Dachflächen anders als in Ziff. 9.2 festgesetzt ausführt,
 - die Gestaltung von Außenwandflächen anders als in Ziff. 9.3 festgesetzt ausführt,
 - die Gestaltung von Werbeanlagen anders als in Ziff. 9.4 festgesetzt ausführt.

Pflanzliste

- Großkronige Bäume
 - Acer platanoides - Spitzahorn
 - Acer pseudoplatanus - Bergahorn
 - Betula pendula - Sandbirke
 - Fagus sylvatica - Rotbuche
 - Fraxinus excelsior - Esche
 - Quercus petraea - Traubeneiche
 - Quercus robur - Steieleiche
 - Tilia cordata - Winterlinde
 - Tilia platyphyllos - Sommerlinde
 - Ulmus laevis - Flatterulme
- Kleinkronige Bäume
 - Acer campestre - Feldahorn
 - Alnus glutinosa - Schwarzerle
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Crataegus monogyna - Weißdorn
 - Crataegus oxyacantha - Zeigrfüßiger Weißdorn
 - Malus communis - Wildapfel
 - Populus tremula - Zitterpappel
 - Prunus avium - Vogelkirsche
 - Prunus mahaleb - Steinwechel
 - Prunus padus - Traubeneiche
 - Prunus communis - Wildbirne
 - Rhamnus frangula - Faulbaum
 - Salix alba - Silberweide
 - Salix fragilis - Bruchweide
 - Sorbus aucuparia - Eberesche
 - Sorbus torminalis - Elsbeere
 - Ulmus minor - Feldulme
- Sträucher
 - Amelanchier ovalis - Gemeine Felsenbirne
 - Berberis vulgaris - Gemeine Berberitze
 - Cornus mas - Kornelkirsche
 - Cornus sanguinea - Hartweigel
 - Corylus avellana - Haselnuß
 - Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn
 - Eucryphia europaea - Pfaffenröhren
 - Euonymus europaeus - Pfaffenröhren
 - Genista tinctoria - Färbeginster
 - Hippocastanum - Mandelbaum
 - Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche
 - Lonicera periclymenum - Deutsches Geißblatt
 - Prunus avium - Traubenkirsche
 - Prunus spinosa - Schlehe
 - Rosa canina - Hundrose
 - Rosa gallica - Eglantine
 - Rosa spinosissima - Bittermelrose
 - Rosa rugosa - Weinstock
 - Rosa judicaria - Raubblättrige Rose
 - Rosa majala - Zimrose
 - Rosa pendulina - Alpenheckenrose
 - Rosa tomentosa - Filzrose
 - Rubus fruticosus - Brombeere
 - Salix aurita - Ohnweide
 - Salix caprea - Salweide
 - Salix purpurea - Purpurweide
 - Salix viminalis - Korbweide
 - Sambucus racemosa - Schwarzer Holunder
 - Sambucus racemosa - Roter Holunder
 - Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
 - Rhamnus cathartica - Kreuzdorn

Hinweise:
Die Entwicklungspflege mit Bewässerung für die Anpflanzungen in den festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz und Entwicklung der Natur entlang der Bahnlinie, der B 108 und der geplanten Umgehungsstraße sowie für die Anpflanzungen entlang der Erschließungsstraßen soll 3 Jahre betragen. Die Hinweise zur Pflege von Anpflanzungen aus dem Grünordnungsplan (Anlage zum B-Plan) sind zu beachten.

Verfahrensvermerk:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung Waren (Müritz) vom 09.04.2003.
Der Planungsbeschluss wurde mit Beschluss vom 15.12.2003 geändert.
Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Waren Wochenblatt“ am 19.05.2003 erfolgt.
Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 14. September 2005 durchgeführt.
Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat am 15.12.2005 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.01.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.01.2006 bis zum 20.02.2006 während folgender Zeiten:
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr, Mo - Mi 13.30 - 16.00 Uhr, Do 13.30 - 17.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 09.01.2006 im „Waren Wochenblatt“ öffentlich bekanntgemacht worden.

Waren (Müritz), den 22.02.2006

gez. Rhein
Rhein (Bürgermeister)

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 01.06.2006 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagegerechte Darstellung der Grenzpunkte wurde nur groß geprüft. Die vollständige und lagegerechte Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressanspruch können nicht abgeleitet werden.

Waren (Müritz), den 01.06.2006

gez. Kirchner
Amtsleiter Katasteramt
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat die vorgebrachten Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.05.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wurde am 16.05.2006 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 16.05.2006 gebilligt.

Waren (Müritz), den 17.05.2006

gez. Rhein
Rhein (Bürgermeister)

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Waren (Müritz), den 06.06.2006

gez. Rhein
Rhein (Bürgermeister)

Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 06.06.2006 im „Waren Wochenblatt“ bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V wurde hingewiesen.

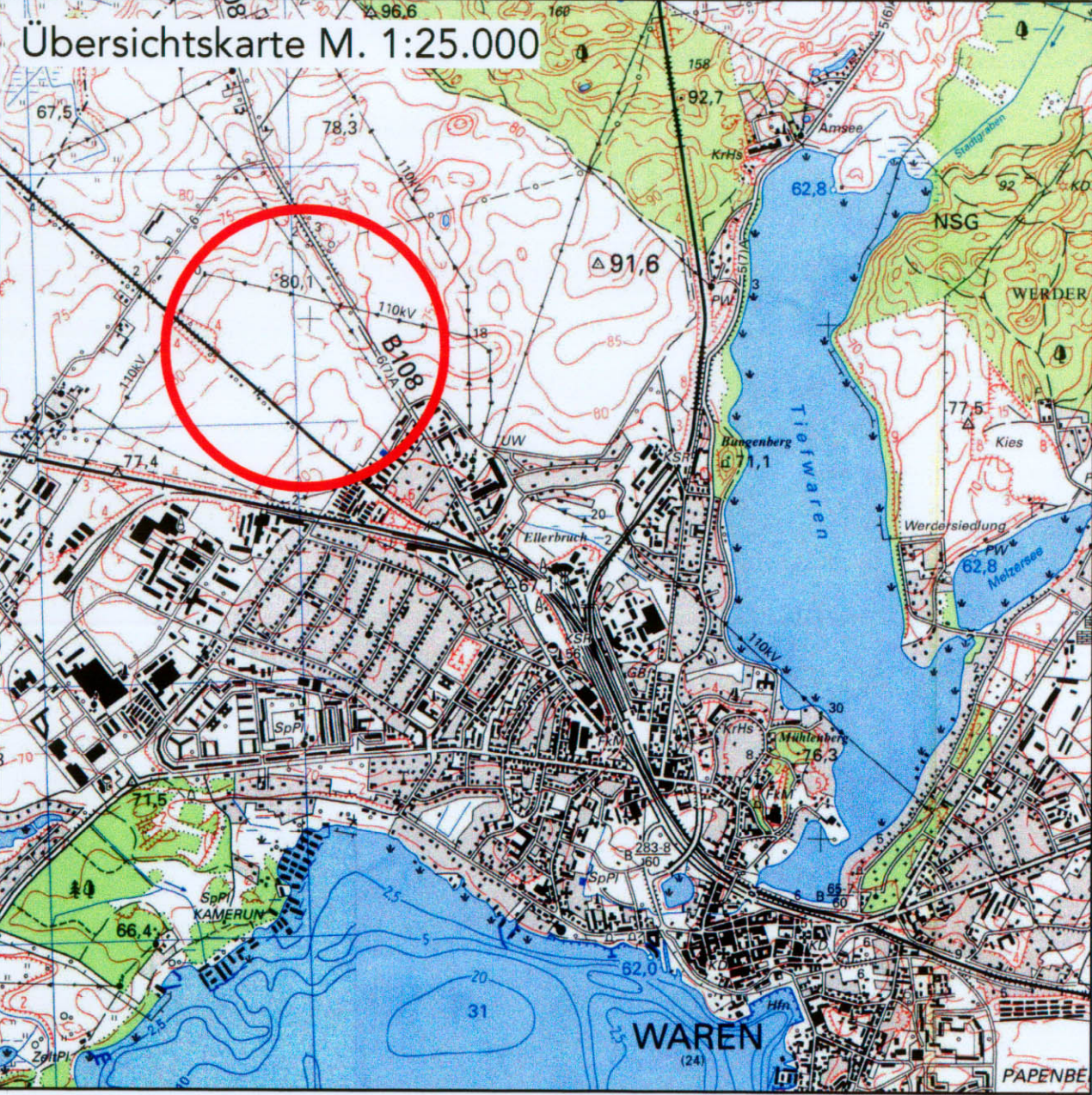
Die Satzung ist am 16.06.2006 in Kraft getreten.

Waren (Müritz), den 13.06.2006

gez. Rhein
Rhein (Bürgermeister)



Übersichtskarte M. 1:25.000



Bearbeiter:

Architekturbüro Jens Rupprecht
Lange Straße 57, 17192 Waren (Müritz)
Fon (03991) 125 127
Fax (03991) 125 128
eMail info@jens-rupprecht.de
web www.jens-rupprecht.de

Satzung der
STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Müritz)

über den
Bebauungsplan Nr. 51
„Gewerbepark Rothegrund an der Teterower Straße/B108“